

MKGE 10 Nr. 46

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_10_Nr_46

FR: ATMC 10 n° 46

IT: STMC 10 n. 46

Erwägungen

E. 2

Umstritten ist, wie schon vor dem Militärappellationsgericht 2A, einzig noch der Entscheid über den bedingten Strafvollzug. Gegen die Verweigerung dieser Rechtswohltat macht der Beschwerdeführer im wesentlichen geltend, der Richter dürfe nicht aus denselben Grün-

151 Nr. 46 den, die ihm nach Art. 81 Ziff. 2 MStG eine Privilegierung des Täters vorschreiben, allgemein den bedingten Strafvollzug ablehnen. Ein solcher Ausschluss des Strafaufschubs sei rein generalprävativ begründet und verstosse deshalb nicht nur gegen Art. 32 Ziff. 1 MStG, sondern auch gegen Art. 4 BV und Art. 7 in Verbindung mit Art. 9 und 14 der EMRK.

E. 3

Folgende Erwägungen sprechen gegen diese Auffassung: Durch die Gesetzesnovelle vom 5. Oktober 1967 erfuhren Dienstverweigerer, die aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot handeln, eine gesetzlich genau umschriebene und umgrenzte Privilegierung (Art. 81 Ziff. 2 MStG). Die Strafdrohung wurde von «Gefangnis bis zu drei Jahren» auf «Gefangnis bis zu sechs Monaten oder Haft» gesenkt und gleichzeitig bestimmt, dass auch die Gefangnisstrafe in den Formen der Haft zu vollzogen sei. Ferner erhielt der Bundesrat die Kompetenz, den Vollzug der Haftstrafe einheitlich zu regeln, und damit die Möglichkeit, für einen möglichst wenig diskriminierenden Vollzug zu sorgen. Gemäss der bundesrätlichen Regelung (Art. 87 MStV) ist dem Gefangenen eine womöglich seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeit ausserhalb der Anstalt zuzuweisen. Die Arbeit besteht im Einsatz in einem der Gemeinschaft dienenden öffentlichen oder privaten Betrieb, insbesondere in einer Heil- oder Pflegeanstalt, beim Strassenbau und in der Land- oder Forstwirtschaft. Privilegierend sind ausserdem die Bestimmungen, wonach bei Rückfall unter bestimmten Bedingungen Art. 48 MStG keine Anwendung findet und die Ausschliessung aus der Armee auch bei Ausfallung einer Haftstrafe erfolgen kann (Art. 81 Ziff. 2 Abs. 1 und 3 MStG). Die klaren Bestimmungen des Art. 81 Ziff. 2 MStG wie auch die entsprechenden Gesetzesmaterialien (vor allem der Beratung im Nationalrat vom 12.6.1967, Amtl. Buli. 1967, S.184-193; ferner Botschaft des Bundesrats vom 6.3.1967, BB1.119 (1967) I S. 581-585) zeigen deutlich, dass es dem Gesetzgeber darum ging, den Dienstverweigerern aus Gewissensgründen im Strafmass und im Vollzug der Strafe in einer Weise entgegenzukommen, die sich merklich von der Behandlung anderer Straftäter abhebt. Hingegen lässt sich weder aus dem Gesetz noch aus dessen Entstehungsgeschichte ableiten, dass sich die Privilegierung auch auf weitere Bereiche, insbesondere die Frage des bedingten Strafvollzugs erstrecken sollte. Diesbezüglich erfährt somit der Gewissenstäter keinerlei Sonderbehandlung oder Besserstellung. Auch für ihn entscheidet sich allein nach den Bestimmungen des Art. 32 Ziff. 1 MStG, ob der bedingte Strafvollzug

zu gewahren ist oder nicht (vgl. MKGE 6.6.1974 i.S.H.).

E. 4

Gemäss Art. 32 Ziff. 1 Abs. 1 MStG kann der Richter den Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten aufschieben, wenn Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde dadurch von weiteren Verbrechen abgehalten.

Nr. 46 152 Nach dem Sinn und Wortlaut dieser Bestimmung liegt der Grundgedanke des bedingten Strafvollzugs in der Spezialprävention. Mit der Ausfallung einer blossen Warnstrafe soll erreicht werden, dass der Verurteilte in Zukunft nicht mehr straffällig werde, wobei sich diese Erwartung auf das ganze Verhalten des Täters im Rechtsleben erstrecken muss. Dies setzt beim Dienstverweigerer unter anderem voraus, dass er sich künftighin zur Leistung von Militärdienst bereit findet. Es ist bei der Anwendung von Art. 32 Ziff. 1 Abs. 1 MStG nicht angängig, sich mit der Aussicht auf jenes Wohlverhalten zu begnügen, welches der Täter als richtig erachtet. Unsere in demokratischer Willensbildung zustandegekommene Rechtsordnung ist als Ganzes für jedermann verbindlich. Es ist mit den Prinzipien des Rechtsstaates nicht vereinbar, in das Ermessen des Einzelnen zu stellen, inwieweit er diese Rechtsordnung respektieren will. Diese Überlegungen gelten nicht minder, wenn ein Dienstverweigerer infolge Ausschlusses oder Ausmusterung aus der Armee nicht mehr in die Lage kommen wird, das gleiche Delikt erneut zu verüben. Art. 32 Ziff. 1 Abs. 1 MStG lässt den bedingten Aufschub des Strafvollzugs nur zu, wenn die bessernde Wirkung vorwiegend von dieser Rechtswohlthat zu erwarten ist. Wird dagegen die Verhütung weiterer Delinquenz allein durch die Verhängung einer sichernden Massnahme oder Nebenstrafe, zum Beispiel im Sinne der Art. 12 Abs. 1, Art. 36 Abs. 2 und Art. 81 Ziff. 2 Abs. 1 MStG bewirkt, welche die Begehung eines bestimmten Delikts geradezu verunmöglichen, so ist erwiesen, dass mit einer blossen Warnstrafe allein die innere Wandlung und dauernde Besserung des Verurteilten eben nicht zu erreichen ist. Abgesehen davon vermöchte der Ausschluss aus der Armee Straffälligkeit auf anderen Gebieten des Strafrechts nicht zu verhindern. Ein nicht zur Umkehr bereiter Dienstverweigerer muss vielmehr hinnehmen, dass auch das Vertrauen in seine allgemeine Rechtstreue schwindet, vor allem dort, wo es um die Befolgung von Geboten oder Verboten geht, die mit der Gesamtverteidigung unseres Landes in Zusammenhang stehen. Das sind Grundsätze, welche das Militärkassationsgericht in langjähriger Rechtsprechung entwickelt und gerade auch in jüngeren Entscheiden bekräftigt hat (vgl. MKGE 14.9.78 i.S. C., 5.12.80 i.S. G., 11.2.81 i.S.D., 28.4.81 i. S. D. und 24.11.81 i.S. Z.). Aus den Erwägungen des angefochtenen Urteils ist ersichtlich, dass sich die Vorinstanz durchwegs an diese Grundsätze gehalten und daher das Gesetz richtig angewendet hat.

E. 5

Die Kritik, welche der Beschwerdeführer an dieser Gesetzesauslegung übt, ist unbehelflich. Das ergibt sich schon aus den bisherigen Erwägungen, welchen noch folgende Bemerkungen beizufügen sind: Zum einen trifft es nicht zu, dass ein in den Genuss der Privilegierung gemäss Art. 81 Ziff. 2 MStG gelangender Dienstverweigerer zum vornherein vom bedingten Strafvollzug ausgeschlossen würde. Es liegt in der freien Entscheidung auch des Gewissenstaters, auf seinen Entschluss zurückzukommen und sich

153 Nr. 46 eines Bessern zu besinnen. Würde der Richter bei ihm auf die Bereitschaft zur inneren Umkehr verzichten, so spräche er entgegen der gesetzlichen Regelung, welche

bekanntlich die Privilegierung nur bezüglich des Straf- masses und der Vollzugsart zulässt, ungleiches Recht. Zum andern ist entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht einzusehen, weshalb ein religiös oder ethisch fundierter Gewissensentscheid, der als Tatbestands- merkmal gewürdigt wurde und an dem der Täter auch für die Zukunft festhält, bei der Voraussage nach Art. 32 Ziff. 1 MStG nicht mehr berücksich- tigt werden dürfte. Bei d er Prognosestellung hat de r Richter vielmehr alle im Zeitpunkt der Urteilsfallung vorliegenden Tatsachen heranzuziehen, welche gültige Schlüsse darauf zulassen, ob der Täter für die Zukunft ein rechtsgetreues Verhalten erwarten lasse. Hiezu gehört zweifellos auch die Haltung, die der Täter zum verletzten Rechtsgut künftighin einzunehmen gewillt ist, mag sie auch auf einern Gewissensentscheid beruhen, der schon bei de r Tatbestandsfestsetzung gewürdigt wurde. E in Täter, de r unverhoh- len kundtut, ein begangenes Delikt trotz Bestrafung erneut zu begehen, ver- scherzt bewusst das richterliche Vertrauen in sein Wohlverhalten.

E. 6

Nach den für das MKG verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz ga b der Beschwerdeführer wiederholt kiar zu verstehen, dass er jedenfalls in Friedenszeiten keinen Militärdienst mehr .. leisten werde. Einzig für den Kriegsfall liess er offen, o b er sich für seine Überzeugung «an die W an d stel- len» liesse. A ue h erklärte er, ausser de r Militärdienstpflicht ke in V er bot oder Gebot unserer Rechtsordnung zu kennen, das er missachten würde (Urteil S. 4). Di e s hinderte ihn indessen nicht, noch vor d em Militärappellationsge- richt 2A singend ein Gedicht von Tucholsky vorzutragen und sich damit über e ine ausdrückliche W eis un g des Gerichtspräsidenten hinwegzusetzen (vgl. Art. 49 MStP). Es liegt ferner auf der Hand, dass sich der Beschwerde- führer mit der Herausgabe und Verbreitung von armeefeindlichen Schrif- ten, mit dem Widerstand gegen Wehrveranstaltungen und mit dem Betrieb einer Beratungsstelle für Dienstverweigerer ganz in de r Nahe neuer strafba- rer Handlungen bewegt (vgl. z.B. Art. 98 und 99 MStG, Art. 276 StGB; BGE vom 22.11.82 zum «Menschenteppich» an der «W 81» in Winterthur). Selbst e in en Zivildienst würde er n ur leisten, «sofern er friedensrelevant ist». Unter diesei?; Umständen erscheint die Verweigerung des bedingten Strafvollzugs in Übereinstimmung mit der Praxis des Bundesgerichts (BGE 108 IV 10) keineswegs willkürlich. Dass in einem ähnlichen Fali ein Divi- sionsgericht anders geurteilt haben soll, vermag ebenfalls keinen Verstoss gegen Art. 4 BV zu begründen (vgl. BGE 102 Ia 87). D er Entscheid des Mili- tarappellationsgerichts 2A steht schliesslich auch nicht zu Art. 7 in Verbin- dung mit Art. 9 un d 14 EMRK in Widerspruch; denn aus diesen Bestimmun- gen ergibt sich nichts anderes als d er Grundsatz «nulla poena sin e lege», wie

Nr. 46, 47 154 er schon nach Art. 1 MStG zu beachten ist und im vorliegenden Fali durch die Anwendung von Art. 32 Ziff. 1 MStG tatsächlich beachtet wurde. Damit erweist sich die Kassationsbeschwerde als unbegründet, was ihre Abweisung nach sich zieht. 7.-... (Kosten) (11. März 1983, A. e. MAG 2A) 47. Kassationsbeschwerde (Art. 184 MStP) gegen Widerrufsentscheide im Abwesenheitsverfahren Gegen Widerrufsentscheide im Abwesenheitsverfahren ist einzig die Kassationsbeschwerde gegeben (Ausfüllung einer Gesetzeslücke) (Erw. 1/ 1-4). *Pourvoi en cassation (art. 184 PPM) contre les décisions de révocation de sursis rendues par défaut Le pourvoi en cassation est le seul moyen de recours contre les décisions de révocation de sursis rendues par défaut (comblement d'une lacune de la loi) (cons. 1/1-4). Ricorso per cassazione avverso decisioni di revoca del beneflcio deHa sospensione condizionale della pena pronunciate in contumacia (lacuna della legge)*

E. 11

ricorso per cassazione e l'unico rimedio giuridico contro le decisioni di revoca del beneficio della sospensione condizionale della pena pronunciate in contumacia (in tai senso dev'essere completato il testo dell'art. 184 lett. e PPM) (cons. 1/1-4). Aus den Erwiigungen: 1.- Soweit sich die Kassationsbeschwerde des Auditors auf Art. 184 Abs. 1 Bst. e MStP stützt, si eh mithin gegen das Abwesenheitsurteil des Divisionsgerichts 6 vom 3. November 1982 als solches richtet, ist sie ohne weiteres zulässig. Kontrovers ist hingegen, o b gegen de n Entscheid des Divisionsgerichts 6 vom gleichen Datum betreffend Nichtvollzug der Gefangnisstrafe von 45 Tagen gemass Urteil des Divisionsgerichts 6 vom 25. September 1981 und die Verwarnung des Angeklagten ebenfalls die Kassationsbeschwerde zulässig ist, o d er a b er de r vom Auditor subsidiar eingeschlagene Rekursweg beschritten werden muss, oder o b gar die Appellation an das Militarappella- tionsgericht das zutreffende Rechtsmittel darstellen würde. 2.-Vorab ist festzustellen, dass si eh de m Gesetz nicht ohne weiteres ent- nehmen lasst, mit welchem Rechtsmittel in Abwesenheit des Betroffenen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.